

**Schulordnung für die Krankenpflegeschule
Krankenpflegehilfeschule
und Kinderkrankenpflegeschule
am Klinikum der Albert-Ludwigs-Universität-Freiburg i.Br.**

Nach § 29 c Abs. 1 Nr. 4 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 1 ff.) hat die Klinikumskommission am 1.12.1997 nachfolgende Schulordnung beschlossen, der das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden Württemberg mit Erlaß vom 17.12.1997, AZ: 747.15/29 zugestimmt hat.

§ 1 Rechtsstellung

Der Betrieb der Schulen gehört gemäß § 3 Abs. 8 Universitätsgesetz zu den Aufgaben der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Die Schulen sind nach § 29 Abs. 1 Universitätsgesetz Bestandteil des Universitätsklinikums.

§ 2 Aufgaben und Zielsetzungen

Die Schulen haben die Aufgabe, die Ausbildung von Krankenschwestern/pflegern, Kinderkrankenschwestern/pflegern, Krankenpflegehelferinnen/helfern (einschließlich Fachqualifizierung zur/zum Operationstechnischen Assistentin/Assistenten) nach den Vorschriften des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflGAPrV) vom 16. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1973) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen und Richtlinien des Klinikums der Albert-Ludwigs-Universität für die Ausbildung zur/zum Operationstechnischen Assistentin/Assistenten durchzuführen.

§ 3 Leitung der Schule

- (1) Die Aufgaben und Stellung der zentralen Schulleitung ergeben sich aus § 8 der Klinikumsverordnung (KIVO) vom 26.9.1986 (GBl. S. 373ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Schulen werden von der fachlichen Leitung (Schulleiter/Schulleiterin) und/oder einem/einer Arzt/Ärztin als ärztlichem Leiter/Leiterin (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 2 Nr. 1 Krankenpflegegesetz) gemeinsam geleitet, die beide vom Klinikumsvorstand bestellt und abberufen werden. Der fachlichen Leitung obliegt die Erledigung aller Aufgaben der Schule, soweit durch die Klinikumsverordnung keine besondere Zuständigkeitsregelung getroffen wurde.

§ 4 Aufnahmeverfahren und Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Besuch der Schule erfolgt aufgrund einer Bewerbung nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungsplätze und des Ergebnisses des Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens.
- (2) Die Zuweisung eines Ausbildungsplatzes ist von der erfolgreichen Teilnahme an einem Aufnahmeverfahren abhängig. Zu dem Aufnahmeverfahren wird mindestens die dreifache Zahl an Bewerbern/Bewerberinnen zugelassen, wie Ausbildungsplätze zu vergeben sind. Übersteigt die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen die dreifache Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze, wird über die Anträge auf Zulassung zum Aufnahmeverfahren auf Grund einer Durchschnittsnote entschieden. Die Durchschnittsnote, die aus dem letzten Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule ermittelt wird, setzt sich aus den Fächern Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Deutsch und der Note der besten Fremdsprache (Englisch, Französisch, Latein oder Griechisch) zusammen.

Für die Wiederholungsbewerber/-innen gelten die zuvor genannten Kriterien mit der Maßgabe, daß sich die Durchschnittsnote

- bei der ersten Wiederholungsbewerbung um 0,4,
- bei der zweiten Wiederholungsbewerbung um weitere 0,4,
- bei der dritten Wiederholungsbewerbung um insgesamt 1,2 verbessert.

- (3) Im Aufnahmeverfahren wird die Eignung der Bewerber/Bewerberinnen für die Ausbildung festgestellt. Als Grundlage dienen ein persönliches Gespräch, die Art der Schulbildung, die aufgrund Absatz 2 Satz 4 festgestellte Durchschnittsnote sowie ein eventuelles pflegerisches Praktikum. Die vorgenannten Kriterien werden entsprechend dem in der Anlage befindlichen Kriterienkatalog, der Gegenstand der Schulordnung ist, bewertet.

Im persönlichen Gespräch werden von zwei Lehrkräften:

- die persönliche Reife
- die Motivation
- die Berufseignung

bewertet. Von den Lehrkräften wird unabhängig voneinander ein Bewertungsbogen geführt, wobei bis zu 10 Punkte für jedes der drei genannten Kriterien vergeben werden; bei ungleicher Bewertung eines Kriteriums wird ein Mittelwert aus den beiden Bewertungen gebildet.

- (4) Bis zu 10% der Ausbildungsplätze werden für soziale Härtefälle vorbehalten. Ein sozialer Härtefall ist dann gegeben, wenn der Bewerber/die Bewerberin durch gesundheitliche (Vorschriften des KrPflG dürfen dem nicht entgegenstehen), familiäre oder soziale Umstände anderen Bewerbern/Bewerberinnen gegenüber so erheblich benachteiligt ist, daß ihn/sie die Ablehnung unzumutbar belasten würde. Über die Auswahl dieser Bewerber/Bewerberinnen entscheidet die Schulleitung.
- (5) Entsprechend der Bewertung im Kriterienkatalog werden den Bewerbern/Bewerberinnen die Ausbildungsplätze zugeteilt. Über das Ergebnis des

Aufnahmeverfahren erhalten die Bewerber/Bewerberinnen einen schriftlichen Bescheid.

Nach der Zuweisung eines Ausbildungsplatzes wird mit den Bewerbern/Bewerberinnen ein Ausbildungsvertrag gemäß den tariflichen Vorgaben abgeschlossen, sofern sich bei der vor Ausbildungsbeginn stattfindenden ärztlichen Untersuchung keine Anhaltspunkte für mangelnde körperliche Eignung ergeben. Des weiteren ist bis zum Abschluß des Ausbildungsvertrags ein amtliches Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf, wobei bei belastenden Eintragungen über die endgültige Zuweisung eines Ausbildungsplatzes bzw. über den Abschluß eines Ausbildungsvertrags je nach Art der Eintragung entschieden wird.

- (6) Die Schule erstellt eine Liste der Bewerber/Bewerberinnen, die keinen Ausbildungsplatz erhalten haben und als sogenannte Nachrücker in Betracht kommen, wobei die Reihenfolge sich nach der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung richtet. Die Liste umfaßt mindestens die Hälfte der Zahl der aufgenommenen Bewerber/Bewerberinnen.

§ 5 Ausbildungszeit, Lehrpläne und Prüfung

- (1) Ausbildungszeit, Lehrpläne und Prüfung richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflGAPrV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Ausbildung erfolgt vorwiegend in den Einrichtungen des Klinikums der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

§ 6 Unterricht und praktische Ausbildung

- (1) Der theoretische und praktische Unterricht findet innerhalb des mit der Personalvertretung festgelegten zeitlichen Rahmens zu den vom Leiter/der Leiterin der Schule festgesetzten Unterrichtszeiten statt. Die Teilnahme ist Pflicht.
- (2) Die praktische Ausbildung in den Kliniken und sonstigen Bereichen erfolgt im Einvernehmen mit der Pflegedienstleitung des jeweiligen Bereichs. Die praktische Ausbildung kann überall dort stattfinden, wo der Schulträger im Bereich des von ihm betriebenen Krankenhauses Pflegekräfte einsetzt oder wo nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und nach § 4 des Krankenpflegegesetzes Krankenpflegekräfte eingesetzt werden können und wo die Tätigkeit dem Ausbildungszweck dient (z.B. OP-Abt., Intensiv- oder Wachstationen, Ambulanzen, allgemeine Pflegestationen u. a.).
- (3) Die Teilnahmepflicht erstreckt sich auch auf die festgesetzten Lern- und Leistungskontrollen. Sie finden regelmäßig und in jedem Fach während der gesamten Ausbildung statt. Art und Inhalt der Lern- und Leistungskontrollen werden

von der Schule festgelegt. Sie dienen zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme an der Ausbildung. Jeder Schüler hat versäumte Lern- und Leistungskontrollen nachzuholen. Reichen die Leistungen nicht zur Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme an der Ausbildung aus, wird dem Schüler Gelegenheit zur einmaligen Nachprüfung gegeben, in der festgestellt wird, ob in dem Fach gleichwohl eine erfolgreiche Ausbildung bestätigt werden kann. Ein schriftlicher Nachweis wird erstellt.

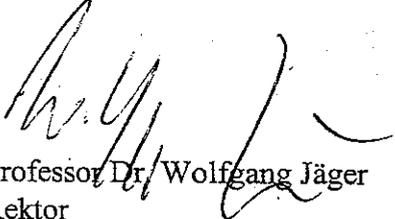
- (4) Jede Verhinderung an der Unterrichtsteilnahme und der Teilnahme an der praktischen Ausbildung ist der Schulleitung unverzüglich anzuzeigen. Bei Verhinderung durch Krankheit ist entsprechend der tarifvertraglichen Regelung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Näheres ist im Informationsblatt enthalten.
- (5) Jeder Schüler/jede Schülerin absolviert eine sechsmonatige Probezeit, die Krankenpflegehilfeschüler/-innen eine dreimonatige Probezeit. Vor Ende dieser Probezeit kann entsprechend den Bewertungen des Krankenpflegegesetzes eine Zwischenprüfung zur Feststellung des theoretischen und praktischen Ausbildungsstandes stattfinden. Bei nicht ausreichenden (weniger als 4,0) Leistungen in der Probezeit ist das Ausbildungsverhältnis grundsätzlich zu beenden. Der Schüler/die Schülerin ist zuvor anzuhören. Es ist eine umfassende Gesamtwürdigung aller bisherigen Leistungen vorzunehmen.
- (6) Werden nach Beendigung der Probezeit Tatsachen bekannt, die die Eignung der Schülerin/des Schülers als Krankenschwester/pfleger, Kinderkrankenschwester/pfleger, Krankenpflegehelfer/in ausschließen, kann das Ausbildungsverhältnis außerordentlich beendet werden. Der Schüler/die Schülerin ist zuvor anzuhören.

§ 7 Besondere Pflichten

- (1) Die Schüler/-innen haben in ihrem Verhalten in den Kliniken insbesondere auf die Patienten Rücksicht zu nehmen und sich an die Anordnungen der Lehrkräfte und der zuständigen Pflegedienstleitung zu halten. Sie unterliegen auch als Schüler/-innen der Schweigepflicht nach § 203 des Strafgesetzbuches.
- (2) Berufskleidung ist entsprechend den Vorgaben des Schulträgers zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt mit der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau in Kraft.


Professor Dr. Wolfgang Jäger
Rektor

Kriterien für die Auswahl von Schüler/innen für die Krankenpflege-, Kinderkrankenpflege- und Krankenpflegehilfeausbildung

Kriterien	Punkte	Kommentar und Begründung
1. Schulbildung	10 8 6 4 3 2	Abitur FHSR MR/FS HS + Helfer HS + Beruf HS
2. Zeugnisnoten-Durchschnitt	10 8 6 5 4 2 0 10 9 8 7 5 1 0	Mathematik, Biologie, Deutsch, Chemie, Physik, beste Fremdsprache (Englisch, Französisch, Latein oder Griechisch) <u>Abitur und Fachhochschulreife:</u> 1,0 1,5 2,0 2,5 3,0 3,25 3,5 <u>Mittlere Reife oder Hauptschule u. Berufsausbildung:</u> 1,0 1,5 2,0 2,5 3,0 3,25 3,5
3. Persönliches Gespräch	max. 10 max. 10 max. 10	
- persönliche Reife		
- Motivation		
- Berufseignung		
4. - Pflegerisches Praktikum	max. 3	bei mindestens 3 Monaten 1 Punkt bei mindestens 6 Monaten 2 Punkte bei mindestens 9 Monaten 3 Punkte
Gesamtpunkte		